

Zweiter Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Fürsorgerische Unterbringung

2019/113

vom 4. Februar 2026

1. Ausgangslage

Landrat Andi Trüssel hatte mit einem Vorstoss vom 17. Januar 2019 verlangt, dass das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches ([EG ZGB, SGS 211](#)) dahingehend geändert wird, dass die Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit in einer Einrichtung, welche im Rahmen des Vollzugs einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) anfallen, vom Kanton übernommen werden. Die Kosten eines solchen Settings würden im Gegensatz zu den übrigen Kosten des Aufenthaltes nicht von der Krankenkasse übernommen. Sofern die behandelte Person diese Kosten nicht selber tragen könne, würden sie damit in der Regel der Wohnsitzgemeinde überbunden, welche die jeweilige regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mitträgt – dieser Mechanismus sei «unbefriedigend und nicht nachvollziehbar».

In der Folge hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, dass der Kanton in solchen Fällen den administrativen Aufwand übernehmen soll, während die anfallenden Sicherheitskosten wie bisher geregelt bei den Gemeinden bleiben würden. Dieser Ansatz fand aber in der Vernehmlassung keinen Zuspruch, sodass der Regierungsrat in seiner Vorlage vom 2. Mai 2023 die Abschreibung des Postulats beantragte. Die Forderung des Postulats, so hiess es damals, lasse sich «aus rechtlichen und fiskalischen Überlegungen nicht umsetzen».

Der Landrat liess das Postulat aber auf Antrag der vorberatenden Justiz- und Sicherheitskommission am 28. September 2023 stehen und beauftragte den Regierungsrat zugleich, eine Vorlage zu erarbeiten, welche «eine im Kern paritätische Aufteilung der Sicherheitskosten bei fürsorgerischer Unterbringung zwischen Kanton und Gemeinden vorsieht».

In seiner zweiten einschlägigen Vorlage beantragt der Regierungsrat nun erneut die Abschreibung des Vorstosses. Diesen Auftrag hat der Regierungsrat mit dem Entwurf einer weiteren Landratsvorlage umgesetzt. In dieser war namentlich die Realisierung der vom Landrat beauftragten hälftigen Kostenteilung vorgesehen, hingegen nicht mehr die Übernahme von administrativen Arbeiten durch den Kanton, die in der Landratsvorlage von 2021 noch als Kompromissvorschlag enthalten gewesen war. Der Entwurf wurde den betroffenen Stakeholdern zur Begutachtung vorgelegt, wobei sich zeigte, dass die vorgeschlagene Lösung fast durchwegs aus unterschiedlichen, nicht miteinander vereinbaren Motiven abgelehnt wurde. Entsprechend erachtet der Regierungsrat die paritätische Aufteilung der Sicherheitskosten als keine tragfähige Lösung und beantragt erneut die Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 15. September 2025 in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID), beraten. Raffael Kubalek, stv. Generalsekretär der SID, hat die Vorlage präsentiert.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission anerkannte, dass sich unter den gegebenen Umständen keine Lösung für den Vorstoss finden liess, und schrieb das Postulat einstimmig ab. Das Hauptargument war, dass es sich nur um wenige von dieser Thematik betroffenen Fälle pro Jahr handelt, und die anfallenden Kosten relativ tief sind.

Gemäss Direktion vertreten die Gemeinden die Ansicht, dass der Kanton für die Sicherheit zuständig sei und dieser deshalb auch für die Kosten aufkommen müsse. Der Kanton lehnt hingegen neue finanzielle Verpflichtungen ab und argumentiert, dass die Kosten von jener Behörde zu tragen seien, die eine Unterbringung anordnet, also der KESB. Für die KESB steht die Frage nach der administrativen Zuständigkeit – die sie beim Kanton sieht – im Vordergrund und weniger die Kostenfrage. Als die Amtsvormundschaft von der KESB abgelöst wurde, leistete der Kanton eine Kompensationszahlung, um die Gemeinden respektive die KESB mit einem Betrag auszustatten. Die Frage ist, so führte die Direktion weiter aus, weshalb der Kanton für einen Bereich zahlen solle, der eigentlich in der Zuständigkeit der KESB liegt.

Die Direktion erklärt auf Nachfrage, dass in den letzten Jahren ein bis drei Fälle pro Jahr dem Kanton gemeldet wurden, in denen die Sicherheitskosten für eine fürsorgerische Unterbringung nicht von der betroffenen Person selber bezahlt werden konnten. Da nicht alle Fälle gemeldet werden, könnten es auch mehr sein. Wären die Kosten hälftig geteilt worden, hätte der Kanton bei ein bis zwei Fällen pro Jahr schätzungsweise CHF 12'000 tragen müssen. Der andere Teil hätte die Gemeinde respektive die Gemeinden übernehmen müssen. Ein Kommissionmitglied wollte wissen, weshalb betroffene Personen diese Sicherheitskosten überhaupt selber tragen müssen. Der Vertreter der Direktion erklärte dies mit verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, wonach eine Person, die den Anlass für eine Massnahme gibt, für die Kosten aufkommen müsse. Diese Fälle seien sehr selten, da bei einem Krankheitsbild üblicherweise die Krankenkasse bezahle.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission schreibt das Postulat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

04.02.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident